



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0301/2020		Datum: 20.08.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30- A/B/C 2232	
Betreff:			
Unterrichtungsvorlage zum Antrag AT/0089/2020 der GRÜNEN Ratsfraktion zur Aufhebung falsch ausgewiesener benutzungspflichtiger Radwege			
Gremienweg:			
08.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Alltäglich finden Prüfungen und Einzelfallbetrachtungen von Radwegführungen im gesamten Stadtgebiet statt. Sofern die geltenden rechtlichen Vorgaben der VwV-StVO und der ERA 2010 bezüglich der benutzungspflichtigen Radwege nicht erfüllt sind, ist eine Installation bzw. eine Beibehaltung der Benutzungspflicht nicht möglich. An den jeweiligen Stellen wird dann die Benutzungspflicht für den Radverkehr aufgehoben, es werden alternative Routen geschaffen.

Da eine sichere, klimafreundliche und moderne Mobilität, insbesondere durch mehr Sicherheit und Leichtigkeit für den Radverkehr, auch ein in dem Verkehrsentwicklungsplan festgeschriebenes Ziel der Stadtverwaltung Koblenz ist, werden derzeit großflächige Neuplanungen zu Gunsten des Radverkehrs angestellt bzw. bereits durchgeführt. So schlägt die Verwaltung vor, den getrennten Geh- und Radweg (Zeichen 241) in der Trierer Straße zukünftig aufzuheben. Durch die Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr wird sowohl für den Fußgänger als auch den Radfahrer ein eigener sicherer Raum entlang der Trierer Straße geschaffen und die Konfliktsituation entschärft.

Sofern einzelne benutzungspflichtige Radwege nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, werden diese also bereits durch die Verwaltung aufgehoben oder nachgebessert.

Damit die Radverkehrsführung langfristig auch großflächig verbessert und die derzeitigen städtebaulichen Defizite ausgeglichen werden können, bedarf es allerdings Planungsprozesse und Umbaumaßnahmen, die sehr zeitintensiv sind.

Eine voreilige Aufhebung aller benutzungspflichtigen Radwege, die z.B. aufgrund geringerer Wegebreiten nicht den derzeit geltenden Vorgaben entsprechen, dürfte nicht zielführend sein. Dies würde an einzelnen Stellen dazu führen, dass der Radverkehr auf Hauptverkehrsrouten zusammen mit einem starken Kfz- und ggf. auch starken Schwerverkehrsaufkommen auf der Fahrbahn geführt werden müsste. Dies würde zu einer erheblichen Gefährdung des Radfahrers führen. Somit bedarf es vor der Aufhebung zunächst der Analyse des Verkehrsraums und alternativer Planungen.

Die Maßnahmen werden deshalb sukzessive im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Maßnahme trägt zur Förderung des Radfahrers im Straßenverkehr bei. Durch Änderung des Modal Splits sind auch langfristig Verbesserungen des Klimas zu erwarten.

Beschlussfassung:

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich, da die Verwaltung entsprechend tätig ist. Im Übrigen handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

